



Antrag auf Spielverlegung nach SFV-Spielordnung § 50

Antragsteller Verein:		Vereins-Nr.:
Spielklasse: Landesliga	Altersklasse: Herren	Spiel-Nr.:
Spieldatum:	Uhrzeit:	Uhr
Spielpaarung: gegen		

Neuer gewünschter Spieltermin		
Wochentag: Sonntag	Datum:	Uhrzeit: Uhr
Spielort:		
Begründung für die Spielverlegung (ggf. Bescheinigungen beifügen)		
Nachweis der Einzahlung der Verlegungsgebühr nicht vergessen! (siehe Finanzordnung § 6 Abs. 2)		
Ort	Datum	Stempel und Unterschrift Antragsteller

Stellungnahme des Spielgegners		
Wir sind mit der Spielverlegung einverstanden (Zutreffendes ankreuzen): Ja ☐ Nein ☐		
Aus folgenden Gründen sind wir gegen eine Spielverlegung:		
Ort Datum Stempel und Unterschrift Spielgegner		

Vermerk und Entscheidung des Staffelleiters		
Spielverlegung wurde fristgemäß beantragt: Ja ☐ Nein ☐ Festsetzung der Verlegungsgebühr: ☐ 0 € ☐ 25 € ☐ 50 € ☐ 100 € Verlegungsgebühr in Höhe von: € wurde eingezahlt am: Spiel wird antragsgemäß verlegt: Ja ☐ Nein ☐		Verteiler: Spielpartner, SFV-Geschäftsstelle, Schiedsrichteransetzer, Ablage Staffelleiter
Begründung bei Gebührenbefreiung oder bei Ablehnung des Antrags:		
Ort	Datum	Stempel und Unterschrift Staffelleiter

[Zurücksetzen](#)
[Drucken](#)

Einheitliche Regelungen zu Spielverlegungen im SFV



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Grundlage für diese Festlegungen ist eine Absprache zwischen den Vertretern der spielleitenden Ausschüssen des SFV (Spiel-, Jugend- und Frauen-/Mädchenausschuss), dem zuständigen Vizepräsidenten sowie der Geschäftsstelle vom 06.08.2010 in Leipzig.

- Spielverlegungen können auf Antrag von Vereinen, bei höherer Gewalt (z. B. Unwetter), bei Nichtgewährleistung der Sicherheit (bei Risikospiele) oder bei sonstigem Verbandsinteresse (z. B. Auswahlmaßnahmen) vorgenommen werden. Rechtsgrundlage ist die SFV-Spielordnung § 50.
- Bei höherer Gewalt oder Nichtgewährleistung der Sicherheit kann die Verlegung auch ohne Antrag der Vereine vorgenommen werden.
- Vereine haben für die Beantragung das entsprechende Formular des SFV zu verwenden. Auf dem Formular ist die Zustimmung des Spielgegners einzuholen. Bei Abstellung von Auswahlspielern gemäß SFV-Spielordnung § 66 (4) ist die Zustimmung des Spielgegners nicht erforderlich.
Das ausgefüllte Formular ist an den zuständigen Staffelleiter zu senden.
Dem Antrag ist der Nachweis der Einzahlung der Spielverlegungsgebühr gemäß SFV-Finanzordnung § 6 (2) als Kopie des Einzahlungs- oder Überweisungsbelegs beizufügen.
Die Zusendung der Unterlagen soll vorzugsweise online in das elektronische Postfach des Staffelleiters (Originalformular eingescannt mit den erforderlichen Unterschriften und Nachweis der erfolgten Gebühreneinzahlung) erfolgen, alternativ per Fax oder Post.
- Die Frist für die Beantragung von Spielverlegungen beträgt grundsätzlich 1 Monat. Bei kurzfristigen Ansetzungen (z. B. bei aufeinanderfolgenden Pokalrunden oder Nachhole-spielen) kann die Frist verkürzt werden oder entfallen. Der Staffelleiter setzt auf der Grundlage der (nicht-)fristgemäßen Beantragung die Höhe der Verlegungsgebühr fest.
- Bei sicherheitsrelevanten Spielen holt der Staffelleiter vor der Verlegung eine Stellungnahme des Sicherheitsausschusses ein.
- Der Staffelleiter vollzieht die Verlegung mittels Änderung der Spielansetzung im DFBnet. Die amtliche Bekanntmachung der Verlegung erfolgt mittels der dabei automatisch generierten E-Mail an die Vereine, den zuständigen Schiedsrichteransetzer und den jeweiligen Ausschussvorsitzenden (im Juniorenbereich den Junioren-Spielleiter). Bei Spielverlegungen, die nicht auf einem Antrag der Vereine beruhen, hat der Staffelleiter die Vereine zusätzlich über den Grund der Verlegung zu informieren.
- Die Kenntnisnahme der Spielverlegung ist von den Vereinen zu bestätigen, z. B. über die automatische Lesebestätigung aus dem DFBnet-Postfach.
- Der Staffelleiter sendet bei Verlegungen, die mit einer Gebühr belegt sind, eine Kopie des komplett ausgefüllten Antrags an die SFV-Geschäftsstelle (z. Hd. Frau Schrade). Bei Unregelmäßigkeiten der Gebühreneinzahlung erfolgt eine Rückinformation durch die Geschäftsstelle an den Staffelleiter.